

Verkündet

am 27. Juni 1951

Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schlossers Hermann W [REDACTED]
in B [REDACTED], a [REDACTED] H [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die kath. Kirchengemeinde in H [REDACTED] ([REDACTED]),
vertreten durch den Kirchenvorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1951 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr.
Benkard

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das am 4. Mai
1950 verkündete Urteil des 7. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Hamm wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d :

Der Kläger erlitt am 3. Dezember 1943 im landwirtschaftlichen Betrieb seines Bruders durch Sturz von einer zusammenbrechenden Leiter mehrere Verletzungen -Knochenbrüche- am linken Fuss und Unterschenkel. Er wurde am gleichen Tage als Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse in B. in das St. Marien-Hospital der beklagten katholischen Kirchengemeinde in H. eingeliefert. Dort nahm an dem Fuss des Klägers der Assistenzarzt Dr. N., der damals den Chefarzt vertrat, zunächst eine Einrenkung vor und legte einen Gipsverband an. Diesen Gipsverband entfernte Dr. N. bereits am 6. Dezember wieder, weil eine starke Schwellung des Fusses bereits am 4. Dezember festgestellt worden war und legte statt des Gipsverbandes einen Drahtzugverband an. Bei der Abnahme des Gipsverbandes waren ausser starker Schwellung des Fusses Blasenbildung auf dem Fussrücken und am Unterschenkel festgestellt worden. Am 12. Dezember 1943 wurde von den Ärzten des Krankenhauses eine Entzündung des Fusses im Bereiche der Blasen festgestellt und es erfolgte am 23. Dezember wegen Eiterbildung die Abnahme des Drahtzugverbandes und eine operative Eröffnung des Eiterherdes, die aber einen Rückgang der Entzündungserscheinung nicht zur Folge hatte, so dass am 27. Januar 1944 wegen Sepsisgefahr die Amputation des Fusses und Unterschenkels in dessen mittleren Drittel vorgenommen werden musste.

Der Kläger verlangt von der beklagten Gemeinde als Inhaberin des Krankenhauses Ersatz des ihm durch die

vermeintlich fehlerhafte Behandlung entstandenen Schadens. Ausser einem auf 296,50 DM umgestellten Betrag, für den ihm bis zum 31. Dezember 1945 erwachsenen Schaden, verlangt er mit der Klage ein angemessenes Schmerzensgeld sowie die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm allen sonstigen Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Amputation des linken Beines entstanden wäre bzw noch entstehe.

Das Landgericht hat die Beklagte nach Beweisaufnahme antragsgemäss verurteilt. Auf die hiergegen eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht, nachdem es erneut darüber Beweis erhoben hatte, ob den Krankenhausarzt bei der Behandlung des Klägers ein Verschulden treffe und ob dieses Verschulden für die Amputation des Beines ursächlich gewesen sei, die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers. Die Beklagte ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten worden.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die gutachtliche Äusserung des in der letzten mündlichen Verhandlung vernommenen Sachverständigen Prof. B. C. sowie die Aussage des als Zeugen vernommenen Krankenhausarztes Dr. N. protokollmässig nicht festgelegt. Die Revision rügt daher in erster Reihe, dass das Berufungsgericht die §§ 160, 161, 286 ZPO verletzt habe, weil es das Gutachten des von ihm für die Entscheidung des Rechtsstreits für ausschlaggebend angesehenen Sachverständigen Prof. B. C. sowie die Aussage des Zeugen N. nicht im Wortlaut wiedergegeben, sondern in den Gründen des Urteils nur Folgerungen aus den Angaben



der Vorgenannten gezogen habe. Nach der in Lehre und Rechtsprechung herrschenden Auffassung ist es dem Ermessen des Gerichts anheim gegeben, ob es die Angaben vernommener Zeugen oder Sachverständiger im Tatbestand oder in den Gründen seines Urteils wiedergeben will, und es wird nur gefordert, dass das Berufungsgericht klar zwischen den tatsächlich gemachten Angaben und ihrer Würdigung unterscheidet (vgl. RG Bd 145 S 393; DR 1939 S. 795; Stein-Jonas ZPO 17. Aufl. Bem I zu § 161). Ob diesen Anforderungen das Berufungsurteil in allen von der Revision gerügten Punkten insbesondere zur Frage des Verschuldens gerecht geworden ist, bedarf jedoch vorliegend nicht der Entscheidung. Denn in jedem Fall ist dem Berufungsgericht bei seinen Feststellungen über den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem angeblichen Verschulden des Arztes und dem daraus dem Kläger erwachsenen Schaden ein Prozessverstoss nicht unterlaufen. Das Berufungsgericht geht bei Beantwortung der Frage, ob die Anlegung des Drahtzuges ursächlich für die Vereiterung gewesen ist, davon aus, dass alle Sachverständigen, auch der von der Beklagten abgelehnte Sachverständige Dr. B., darin übereinstimmen, es kämen zwei Ursachen für die Vereiterung des Fusses in Frage:

1. die Krankheitserreger könnten den Weg durch die Bohrwunde entlang dem Bohrdraht genommen haben,
2. sie könnten unmittelbar von den Blasen durch Lymph- und Gewebespalten in die Tiefen des Gewebes eindringen sein;

der erstinstanzliche Sachverständige Prof. Dr. S. P. sehe die beiden Möglichkeiten im Gegensatz zu dem mit dem Kläger nahe verwandten Sachverständigen Dr. B. als annähernd gleichwertig an. Alsdann

gibt das Berufungsurteil dasjenige wieder, was der Sachverständige Prof. B. [REDACTED] C. [REDACTED] bei seiner Vernehmung vor dem Senat des Oberlandesgerichts über die Ursache der Vereiterung des Fusses gesagt hat, und zwar wie folgt:

"Prof. Dr. B. [REDACTED] C. [REDACTED] ist bei seiner mündlichen Vernehmung der letzteren Ansicht beigetreten; er ist darüber hinaus sogar der Meinung, dass nach dem gesamten Krankheitsverlauf die zweitgenannte Möglichkeit die weitaus wahrscheinlichere sei. Dies folgert er insbesondere daraus, dass die Blasen am 6. Dezember 1943 noch nicht vereitert waren und dass sie erst später vereitert sind. Abschliessend hat er sich dahin geäußert, dass die Infektion und die dadurch notwendig gewordene Amputation aller Wahrscheinlichkeit nach auch eingetreten wären, wenn kein Drahtzug angelegt worden wäre."

Damit hat das Berufungsgericht das zu diesem Punkte erstattete Gutachten des Sachverständigen klar wiedergegeben, und es hat daran im drittletzten Absatz seines Urteils die rechtliche Würdigung angeschlossen, dass damit die Ursächlichkeit des Misserfolges des behandelnden Arztes -gemeint ist der Nichteintritt der Heilung der Knochenbrüche trotz Anlegung des Drahtzuges- für den Schaden des Klägers verneint sei. Es begründet diese Auffassung damit, dass nunmehr drei anerkannte medizinische Autoritäten im Ergebnis übereinstimmend die Ursächlichkeit des ärztlichen Misserfolges verneint hätten. Das ist eine rein tatsächliche Erwägung, die jeder Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen ist. Wenn das Berufungsgericht

daraus den Schluss zieht, dass damit jede Möglichkeit, zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis zu gelangen, entfallen sei, so sind hiergegen rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Es ist auch nicht zutreffend, dass, wie die Revision meint, gemäss der Rechtsprechung des Reichsgerichts insbesondere in RGZ Bd 148 S 148 die Beweislast für den fehlenden Nachweis der Ursächlichkeit der Beklagten hätte auferlegt werden müssen. Zwar hat das Reichsgericht in der genannten Entscheidung und auch in späteren Urteilen für den Werk- oder Dienstvertrag oder einen diesen ähnlichen Vertrag ausgesprochen, dass den Dienstverpflichteten die Beweislast treffe, wenn sich aus der Sachlage zunächst der Schluss rechtfertige, der Dienstverpflichtete habe die ihm obwaltende Sorgfaltspflicht verletzt. Das Reichsgericht hat aber stets den Standpunkt vertreten, dass, wenn es sich um Schadensersatzansprüche gegen einen Arzt handle, der einen operativen Eingriff vorgenommen habe, es nicht angehe, den Arzt die Gefahr der Unaufklärbarkeit des Ursachenverlaufs tragen zu lassen (vgl RGZ Bd 128 S 123).

Diese Rechtsprechung, an der festzuhalten ist, beruht auf der Erwägung, dass der Ablauf biologischer und physiologischer Vorgänge im lebenden Organismus mit menschlichen Erkenntnisquellen kaum jemals mit voller Sicherheit ergründet werden kann (RG JW 37 S 2592). Es ist daher kein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts darin zu finden, dass es im vorliegenden Falle den Kläger dafür als beweispflichtig angesehen hat, das angeb-

liche Verschulden des Arztes sei für den eingetretenen Schaden ursächlich gewesen.

Danach musste die Revision des Klägers zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Benkard